

Bankgeschäfte von und mit betreuten Menschen

Teil II

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie herzlich zu meinem Vortrag über Bankgeschäfte von und mit betreuten Menschen und bedanke mich sehr für die Einladung. Es ist eine große Ehre für mich hier sprechen zu dürfen. Mein Name ist Elmar Kreft und ich bin rechtlicher Betreuer, angestellt in einem gemeinnützigen Verein, einen sogenannten Betreuungsverein. Zudem bin ich Geschäftsführer des Betreuungsgerichtstages, einem interdisziplinären Fachverband im Betreuungswesen.

In unserem Betreuungsverein führt ein angestellter Betreuer in Vollzeit etwa 45 bis 50 Betreuungen. Insgesamt werden durch Mitarbeiter unseres Vereins 190 Personen betreut. Das entspricht in etwa der typischen Struktur eines Betreuungsvereins. In Deutschland sind Betreuungsvereine eher kleine Organisationseinheiten und in der Regel arbeiten sie begrenzt auf dem Gebiet einer Stadt oder eines Landkreises.

Von den 190 Menschen, die von uns betreut werden, umfasst die Betreuung bei 140 Personen die Vermögenssorge. Nur wenn im Gerichtsbeschluss und in der Bestellsurkunde der Bereich der Vermögenssorge aufgeführt ist, kann der Betreuer den Betreuten bei Bankgeschäften vertreten.

Die Vermögenssorge umfasst die Anlage und Verwaltung des Vermögens, die Geltendmachung von Ansprüchen für betreute Menschen und die Sicherung der Einnahmen- und Ausgaben und bei Immobilienbesitz die Immobilienverwaltung. Aber auch eine mögliche Schuldenregulierung kann Teil der Betreuung mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge sein.

Übernahme der Betreuung mit Vermögenssorge

Bei Beginn einer Betreuung mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge ist es notwendig, der Bank die Bestellsurkunde (ein vom Betreuungsgericht ausgestelltes Zertifikat) vorzulegen und die rechtliche Betreuung anzuzeigen.

Die Bankkonten und das Anlagevermögen bleiben bestehen und werden weiter im Namen des Betreuten geführt. Es werden keine Treuhandkonten eingerichtet.¹

Nach Anzeige der Betreuung gegenüber der Bank, erhält der Betreuer eine Zugangsberechtigung, auch online. Die Bank vermerkt die Verfügungsberechtigung des

¹ BGB § 1836 Trennungsgebot

Betreuers, die betreute Person bleibt weiterhin verfügungsberechtigt.²

Kontakt mit dem Betreuten

Zu Beginn der Betreuung nimmt der Betreuer Kontakt zum Betreuten auf. In den ersten Gesprächen werden die Wünsche des Betreuten besprochen.

Gemeinsam wird festgelegt, wie die Vermögenssorge ausgeübt wird. Der Betreuer informiert und berät in diesen Bereichen: Kontoverwaltung, Geldanlage, Immobilienbesitz und Schuldenregulierung. Geldverfügungen sind ein sensibler Bereich und bedürfen besonderer Sorgfalt. Für die Vertrauensbildung zwischen Betreuer und Betreutem ist daher eine transparente Absprache wichtig.

Mit der Reform des Betreuungsrechtes stellte der Gesetzgeber klar, dass sich der Betreuer an den Wünschen zu orientieren hat.³ Solange er sich nicht erheblich, existenziell gefährdet⁴, sind auch Wünsche zu respektieren, die für den Betreuer keinen Sinn ergeben.

Beispiele der Vermögenssorge

Orientiert an den Wünschen, dem tatsächlichen Unterstützungsbedarf und den gesundheitlichen Einschränkungen der betreuten Person sind verschieden intensive Betreuungsführungen möglich. Das Betreuungsrecht ermöglicht ein sehr flexibles auf den Hilfebedarf angepasstes Vorgehen. Drei Formen, wie ich die Vermögenssorge umsetze, möchte ich hier beispielhaft kurz vorstellen:

1. Passiv / beobachtend:

Der Betreute führt weiterhin alle Bankgeschäfte alleine aus, hebt Bargeld ab und überweist Rechnungen. Der Betreuer beobachtet nur die Kontobewegungen. Er berät lediglich und gibt Rückmeldungen. Eine monatliche Budgetberatung in der Ein- und Ausgaben besprochen werden, kann Teil dieser Beratung sein.

2. Teilweise aktiv:

Der Betreuer und der Betreute sind beide aktiv und verfügen über die Konten oder Teile der Konten. Es ist z.B. möglich, dass ein Hauptkonto für alle Geldeingänge und –abgänge existiert. Dieses Konto wird von dem Betreuer verwaltet. Zusätzlich wird ein Unterkonto eingerichtet, über das der Betreute eigenständig verfügt und auf das ein festes Budget überwiesen wird. Auch ist denkbar, dass kompliziertere Handlungen, wie eine

² Die nachrangige Vertretung durch den Betreuer ergibt sich aus BGB §1821 Abs. 1

³ Die Pflicht zur Wunschbefolgung BGB § 1821 Abs. 2

⁴ Die Schutzpflicht beginnt bei erheblicher Gefährdung BGB 1821 Abs. 3

Schuldenregulierung vom Betreuer abgewickelt wird, die Alltagsgeschäfte aber vom betreuten Menschen weiterhin eigenständig erledigt werden.

Bei Menschen mit phasenweise wechselndem Gesundheitszustand ist es möglich, dass der Betreuer nur dann eingreift, wenn der Betreute aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage ist seine Bankgeschäfte zu regeln. In gesundheitlich stabilen Phasen verwaltet der Betreute dann sein Vermögen wieder eigenständig.

3. Komplette Übernahme:

Alle Geldanlagen und Bankgeschäfte werden vom Betreuer durchgeführt. Auf Wunsch des Betreuten erfolgt auch eine regelmäßige Geldeinteilung. Der Betreuer informiert den Betreuten über die Tätigkeiten. Bei Personen, die sich nicht äußern können, orientieren wir uns an ihren Gewohnheiten und ihrem mutmaßlichen Willen.⁵ Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Personen in einem weit fortgeschrittenen Stadium einer Demenz nicht mehr eigenständig ihre Vermögenssorge ausüben können.

Einwilligungsvorbehalt:

Zum Schutz des Betreuten besteht die Möglichkeit, einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt zu beantragen. Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute für eine Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung benötigt.⁶ Dabei bleibt es jedoch die Pflicht des Betreuers, die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen. Der Betreute kann seine alltäglichen Geschäfte und Einkäufe dennoch eigenständig erledigen. Der Einwilligungsvorbehalt wird weniger genutzt um eine Geldeinteilung vorzunehmen, sondern um Rechtsgeschäfte, mit denen sich der Betreute erheblich schadet, rückgängig zu machen.

Der Einwilligungsvorbehalt ist eine Ausnahme und nicht die Regel. Schätzungen zufolge besteht nur bei etwa 5 bis 6 % der rechtlichen Betreuungen in Deutschland ein Einwilligungsvorbehalt.⁷ In meiner beruflichen Praxis in den letzten 20 Jahren habe ich in den allermeisten Fällen keinen Einwilligungsvorbehalt beantragt.

Kooperationen mit Kreditinstituten und Banken

Insgesamt funktioniert die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kreditinstitutionen und Banken sehr unterschiedlich. Vielen Banken und Sparkassen sind im Bilde und kennen die rechtlichen Regelungen. Dennoch trifft man immer noch auf Mitarbeiter in Banken, die

⁵ Die Ausrichtung der Betreuung an dem mutmaßlichen Willen ergibt sich nach §1821 Abs.3

⁶ BGB § 1825 Einwilligungsvorbehalt

⁷ Brosey BtPrax 6/2014 S. 243

unzureichende Kenntnisse über das Betreuungsrecht haben und irritiert sind, wenn der Betreute selbst verfügen möchte. In habe häufiger erlebt, dass Bankmitarbeiter sich erst bei mir rückversichern, ob sie dem Betreuten wirklich ohne meine Zustimmung Geld auszahlen dürfen. Betreute Personen erleben teilweise Einschränkungen, zum Beispiel bei der Kontoüberziehung (Dispokredit). Die Möglichkeiten zur Geldanlage sind begrenzt. Als Betreuer ist mir der Online-Zugang in einem Fall schon mal verweigert worden.

Schätzungen zufolge gelten über 80% der Menschen mit rechtlicher Betreuung als mittellos und verfügen über ein Vermögen von weniger als 10.000 Euro (ca. 1.750.000 Yen). Der Anteil der Betreuten mit größerem Anlagevermögen oder Immobilienbesitz ist vermutlich noch geringer. Daher sind viele Menschen mit rechtlicher Betreuung aus wirtschaftlicher Sicht keine besonders bedeutenden Kunden für Banken.

Meiner Erfahrung nach haben öffentlich-rechtliche Banken (Sparkassen) und Genossenschaftsbanken einen etwas besseren Kenntnisstand und verfügen über mehr Erfahrungen. Sie wenden die Regelungen eher im Sinne der betreuten Personen an. Dies ist jedoch meine persönliche Praxiseinschätzung, zu der mir keine wissenschaftlichen Ergebnisse vorliegen.

Schlussbemerkung

Abschließend möchte ich betonen, dass die Betreuung von Menschen mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge eine verantwortungsvolle und sensible Aufgabe ist. Gerade zu Beginn einer Betreuung herrscht in dem Bereich der Vermögenssorge häufig eine gewisse Skepsis des Betreuten gegenüber dem Betreuer. Die Befürchtung Einschnitte in seinen Rechten zu erleben ist groß. Der Aufbau eines vertrauensvollen Verhältnisses zum Betreuten ist von großer Bedeutung.

Die Andersartigkeit von Betreuen zu akzeptieren und auch finanzielles Ausgabeverhalten hinzunehmen, das mir unsinnig erscheint habe ich erst im Beruf erlernen müssen. Diese Haltung gehört aber aus meiner Sicht zu einer professionellen Ausübung des Betreuerberufes dazu.

Vielen Dank.